

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e88715bc-705c-3b99-ab56-c39468cf85b8>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - TRLV Vibrationen - Teil: Allgemeines
Redaktionelle Abkürzung	TRLV Vibra Teil Allgemeines
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRLV Vibra Teil Allgemeines - Verantwortung

(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber verantwortlich. Er hat sich fachkundig beraten zu lassen (z. B. durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte), sofern er nicht selbst über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

(2) Hinsichtlich der Beteiligungsrechte der betrieblichen Interessenvertretung gelten die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bzw. der jeweiligen Personalvertretungsgesetze.

